Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/1/12 3Os689/49

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1950

Norm

StPO §410

Rechtssatz

Die dem Strafurteil nachfolgende, rechtmäßige und dem Geschädigten bekanntgemachte Hinterlegung der diesem entzogenen Sache oder eines Ersatzbetrages bei Gericht gemäß § 1425 ABGB kann den Milderungsumstand nach § 47 lit c oder zumindest den nach § 46 lit g StG begründen und ein Ansuchen um Strafmilderung nach § 410 StPO rechtfertigen.

Entscheidungstexte

- 3 Os 689/49
  Entscheidungstext OGH 12.01.1950 3 Os 689/49
  Veröff: SSt XXI/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0101461

Dokumentnummer

JJR_19500112_OGH0002_0030OS00689_4900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at